

## **SATZUNG**

WIR – Wirtschaftsinitiative Region Schwarmstedt e. V.  
gültig ab 26.08.2022

### **§ 1**

#### *Name und Sitz*

Der Verein führt den Namen WIR –Wirtschaftsinitiative Region Schwarmstedt.

Sitz des Vereins ist Schwarmstedt.

Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen und führt danach als eingetragener Verein den Zusatz e. V. Erfüllungsort für alle Ansprüche und Streitfälle ist Schwarmstedt.

Die Verwendung des Logos „WIR – Wirtschaftsinitiative Region Schwarmstedt“ durch die Mitglieder ist nur während der Mitgliedschaft zulässig. Das Logo ist im Sinne des in der Satzung vorgegebenen Vereinszweckes zu nutzen.

### **§ 2**

#### *Vereinszweck*

Zweck des Vereins ist nach Maßgabe bestehender Gesetze die Förderung der heimischen Wirtschaft unter Ausschluss jeglicher politischer und konfessioneller Betätigung.

### **§ 3**

#### *Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### *Mitglieder*

Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:

- natürliche Personen,
- juristische Personen des zivilen Rechts.

## § 5

### *Aufnahme von Mitgliedern*

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages kann in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Entscheidung herbeigeführt werden.

## § 6

### *Erlöschen der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt,
- Ausschluss,
- Tod bei natürlichen und Auflösung bei juristischen Personen bzw. Personengesellschaften.

## § 7

### *Austritt*

Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Er muss mit vierteljährlicher Frist schriftlich erklärt werden.

## § 8

### *Ausschluss*

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit dreiviertel Mehrheit des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat.

Ein Mitglied kann zudem durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist.

Vor einer Beschlussfassung des Vorstandes gem. Abs. 1 oder 2 ist dem Mitglied unter Fristsetzung von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit einer Begründung zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht fristgerecht eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 9**

### *Wirkung des Ausscheidens*

Mit Erlöschen der Mitgliedschaft gehen endgültig alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft an das Vereinsvermögen verloren.

## **§ 10**

### *Eintrittsgeld*

Der Verein erhebt ein Eintrittsgeld, dessen Höhe sich im Einzelfall nach den in der Beitragsordnung festgelegten Kriterien richtet. Über Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 11**

### *Vereinsbeitrag*

Die Mitglieder haben einen Beitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages, die Zahlungsverfahren und die Fälligkeit setzt der Vorstand nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung fest.

Die Beitragsleistungen durch die Mitglieder müssen so bemessen sein, dass ein ordnungsmäßiger Geschäftsbetrieb gewährleistet ist.

Die Einzelheiten der Leistungen sind in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung bedarf in ihrer Gesamtheit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 12**

### *Organe des Vereins*

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

### **§ 13** *Vorstand*

Der Vorstand besteht aus dem/der:

- Vorsitzenden,
- Stellvertreter/in,
- Schriftführer/in,
- Finanzverwalter/in.

Zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzenden, vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich.

Die Mitgliederversammlung kann ein weiteres Vorstandsmitglied, ggfs. mit besonderer Aufgabenstellung berufen.

Wählbar in den Vorstand sind natürliche Personen, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und Vertreter juristischer Personen. Die Wahl von Vertretern juristischer Personen ist an deren Amtszeit gebunden.

### **§ 14** *Wahl und Amtsdauer des Vorstandes*

Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Tage der Wahl und endet in der ersten Hauptversammlung, die nach Ablauf der zweijährigen Wahlperiode stattfindet.

Die vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund (vgl. § 27, Abs. 2 BGB) ist möglich.

Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, hat in einer alsbald einzuberufenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes zu erfolgen.

### **§ 15** *Aufgaben des Vorstandes*

Der Vorstand leitet den Verein. Er hat über die an anderer Stelle der Satzung genannten Aufgaben hinaus insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung des Jahresabschlusses und Bericht darüber an die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) bis 3 Monate nach Beendigung des jeweiligen Geschäftsjahres,

- b) Festsetzung der Bedingungen für Inanspruchnahme vereinseigener Einrichtungen und Leistungen,
- c) Aufstellung der Beitragsordnung,
- d) Festlegung der von den Mitgliedern zusätzlich zu erbringende Leistungen,
- e) Festlegung der an Mitglieder für vereinsinterne Tätigkeiten zu gewährenden Vergütungen und Entschädigungen,
- f) Einschaltung (Beauftragung) von externen Dienstleistungsunternehmen für Verwaltungs- u. ä. Tätigkeiten für den Verein (z. B. Geschäftsführung).

Der Vorstand kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben eine eigene Geschäftsordnung geben.

Übernimmt der Vorstand zusätzlich die Aufgaben eines Geschäftsführers oder Geschäftsstellenleiters steht ihm hierfür eine Vergütung entsprechend des Arbeitsaufwandes zu.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu verfassen.

## **§ 16**

### *Beiräte*

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beiräte mit bis zu fünf Mitgliedern des Vereins durch die Mitgliederversammlung berufen lassen. Für Wahl und Amtszeit gelten die Bestimmungen des § 14 der Satzung gleichermaßen.

## **§ 17**

### *Mitgliederversammlung*

Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 20 % des Mitgliederbestandes dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen.

Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) gemäß § 15 findet innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres statt. In ihr sind der Jahres- und Prüfungsbericht zu erstatten und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

In der Hauptversammlung werden jeweils 2 Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitglieder bestimmt, die sowohl den Jahresabschluss als auch die laufende Kassenführung des Vereins prüfen.

## **§ 18**

### *Einberufung der Mitgliederversammlung*

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Rundschreiben mit Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Das Rundschreiben kann auch in elektronischer Form (per Email) erfolgen.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet vor Eintritt in die Tagesordnung über den Ergänzungsantrag. Er ist angenommen, wenn sich mindestens ein Drittel der erschienen Mitglieder dafür ausspricht.

Dringlichkeitsanträge (ausgenommen Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern, Abberufung gem. § 27, 2 BGB) können auch noch in der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden, sofern die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt.

## **§ 19**

### *Stimmrecht und Beschlussfassung*

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen durch einfache Stimmenmehrheit. Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks, des Vereinsnamens und/oder des Vereinslogos bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der erschienen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Vereinsmitglieder anwesend sind.

Die Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen müssen durchgeführt werden, wenn dies von mindestens 10 % in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern gefordert wird.

Anträge auf Satzungsänderungen können vom Vorstand gestellt werden oder von mindestens 20 % des Mitgliederbestandes beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Dieser hat sie mit seinem Votum der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 20**

### *Protokolle*

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein von einem Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer/in zu unterschreibendes Protokoll zu fertigen. Die Protokolle liegen beim Vorstand zur Einsicht für alle Mitglieder bereit.

## **§ 21**

### *Auflösung des Vereins*

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 22**

### *Verwendung des Vermögens bei Auflösung*

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Der Samtgemeinde Schwarmstedt wird ein Vorschlagsrecht eingeräumt.

Schwarmstedt, den 26. August 2022